

# BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV LEBENSVERSICHERUNG AG

2024





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS.....</b>	<b>7</b>
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG .....	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS .....	10
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN.....	11
A.5. SONSTIGE ANGABEN .....	11
<b>B. GOVERNANCE-SYSTEM .....</b>	<b>12</b>
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE- SYSTEM .....	12
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT .....	15
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG.....	18
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM .....	19
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION .....	22
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION.....	23
B.7. OUTSOURCING .....	23
B.8. SONSTIGE ANGABEN .....	25
<b>C. RISIKOPROFIL .....</b>	<b>26</b>
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO .....	26
C.2. MARKTRISIKO .....	28
C.3. KREDITRISIKO .....	31
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO .....	31
C.5. OPERATIONELLES RISIKO .....	32
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN .....	33
C.7. SONSTIGE ANGABEN .....	33
<b>D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE .....</b>	<b>34</b>
D.1. VERMÖGENSWERTE .....	34
D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN .....	40
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	47
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN .....	51
D.5. SONSTIGE ANGABEN .....	51
<b>E. KAPITALMANAGEMENT .....</b>	<b>52</b>
E.1. EIGENMITTEL.....	52
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG .....	56
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG .....	58
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN.....	58

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG .....	58
E.6. SONSTIGE ANGABEN .....	58
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>60</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>62</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>75</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Die SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG (SVL) tritt am Markt als Erstversicherer im **Lebensversicherungsgeschäft** in Form von Kapital- und Risikolebensversicherungen, Rentenversicherungen, fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeits- und Unfallzusatzversicherungen auf. Im Wesentlichen ist sie ein Regionalversicherer, der seine Geschäfte in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz ausübt. Die drei inländischen Versicherungsunternehmen der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVL gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Lebensversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessen transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVL ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVL erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVL sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel, unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung (VA) und des Rückstellungstransitionals, verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 210.606 Tsd. Euro (Vj. 187.809 Tsd. Euro). Der

Großteil entfällt, aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung (insbesondere Rentenversicherungen mit einer festen Zinszusage), weiterhin auf das Marktrisiko. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf das rückläufige Zinsniveau und die dadurch geringer ausfallenden risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB) zurückzuführen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVL erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen Ansatz- und Bewertungsdifferenzen. Diese Bewertungsdifferenzen bestehen im Wesentlichen passivseitig in den versicherungstechnischen Rückstellungen. Trotz des gegenüber dem Vorjahr leicht gesunkenen Zinsniveaus und dem damit einhergehenden niedrigeren Diskontierungsfaktor werden diese nach Solvency II nach wie vor mit einem geringeren Verpflichtungswert als nach HGB ausgewiesen. Im Berichtszeitraum erfolgte die Neuberechnung des abzugfähigen Anteils des Rückstellungstransitionals, dessen Wirkung in der Folge bis auf weiteres entfällt. Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrigere allgemeine Marktzniveau auf die unrealisierten Gewinne bzw. unrealisierten Lasten in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten aus. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert und somit niedriger bewertet.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher sind in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVL angesetzt. Die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung des SCR betragen zum Stichtag 1.419.236 Tsd. Euro (Vj. 2.311.582 Tsd. Euro). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem zinsbedingten Barwertanstiegs der garantierten Leistungen und der dadurch höher ausfallenden versicherungstechnischen Rückstellungen. Dadurch sinkt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht gegenüber dem Vorjahr.

Es ergibt sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote in Höhe von 673,9 % (Vj. 1.164,3 %). Die SCR-Quote beträgt bei Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 678,9 % (Vj. 504,1 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

## A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVL ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,99 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten.

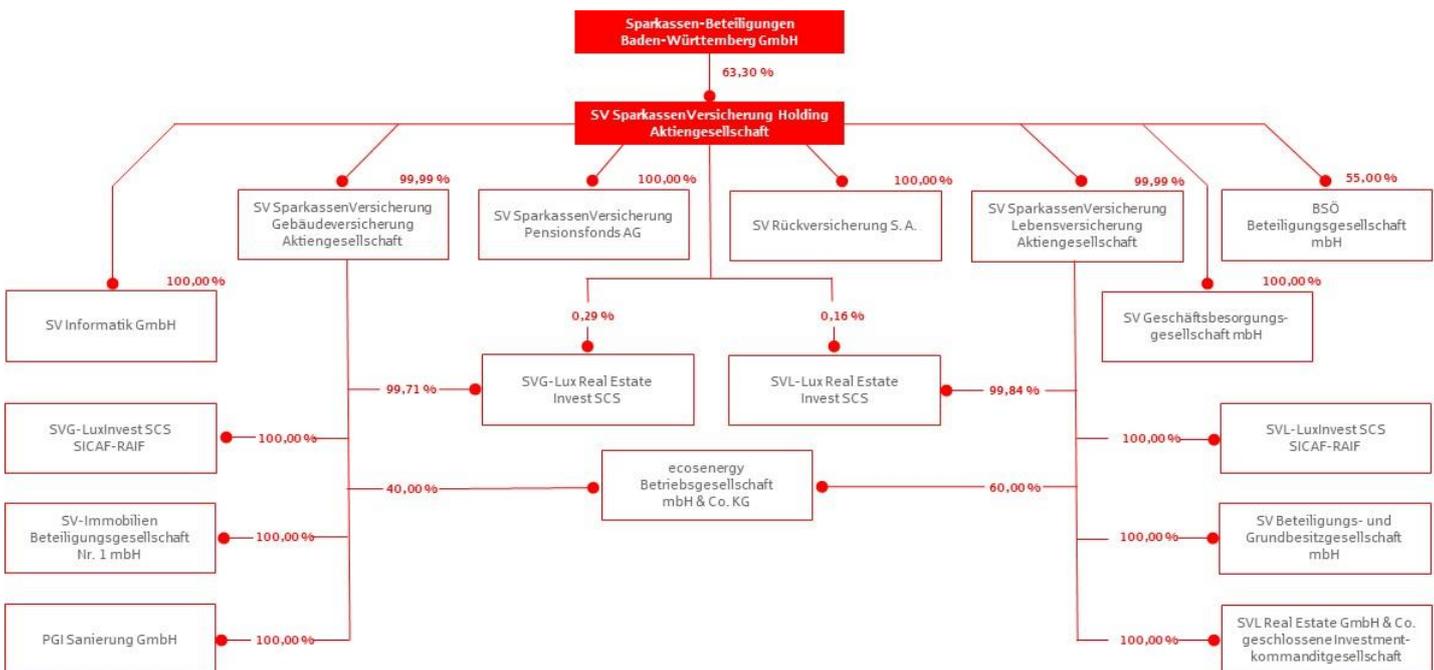
Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Die SVL ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden Württemberg GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen der SV Gruppe sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die

SV Gebäudeversicherung AG (SVG), die SV Rückversicherung S. A. (SVR), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Abweichend zum Konzernabschluss wird die SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG (SVP) nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen.

Die drei inländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVL ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVL zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

alternativ:  
Postfach 1253  
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2024 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVL mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
<b>Tochterunternehmen</b>			
SV Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Beteiligungs- und Grundbesitzgesellschaft mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL Real Estate GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL-LuxInvest SCS SICAV-RAIF	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
SVL-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	99,84%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	60,00%
<b>Beteiligungen</b>			
UBB Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	29,00%

Im Berichtszeitraum wurde am 1. April 2024 das bisherige Tochterunternehmen Neue Mainzer Straße 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG, die von der SVL zu 33,3 % gehalten wurde, aufgelöst. Für das von der SVL betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

#### Lebensversicherungen außer fonds- und indexgebundene Versicherungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 30: Versicherung mit Überschussbeteiligung
- LoB 32: Sonstige Lebensversicherung

Der Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29) umfasst die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sowie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). Dem Geschäftsbereich Sonstige Lebensversicherung (LoB 32) sind im aktuellen SVL-Bestand Restkreditversicherungen ab Tarifwerk 2009, Tarife zur Rückgewähr der Risikozuschläge und Unfallzusatzversicherungen ohne Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

**Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden**

- LoB 31: Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

Die SVL betreibt kein Rückversicherungsgeschäft (LoB 35 und 36).

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

**A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG**

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVL relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Das gesamte Versicherungsgeschäft der SVL wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Brutto)	Aufwendungen für Versicherungs- fälle (Brutto)	Ergebnis aus Rück- versicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29 Krankenversicherung	93.242	45.313	-19.425	16.384	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.009.501	1.739.368	-1.232	134.673	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	341.988	66.529	-286	38.925	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	54.719	17.700	-13.441	13.155	
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen					6.044
Sonstige Erträge					704.535
Sonstige Aufwendungen					56.347
<b>Gesamt</b>	<b>1.499.450</b>	<b>1.868.910</b>	<b>-34.384</b>	<b>203.136</b>	<b>47.252</b>

01.01.2023 - 31.12.2023 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Brutto)	Aufwendungen für Versicherungs- fälle (Brutto)	Ergebnis aus Rück- versicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29 Krankenversicherung	90.850	30.656	-20.419	15.452	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.014.337	1.647.667	-39.315	135.992	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	240.960	52.670	-334	31.675	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	44.184	9.868	-11.683	24.551	
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen					29.091
Sonstige Erträge					662.083
Sonstige Aufwendungen					56.474
<b>Gesamt</b>	<b>1.390.330</b>	<b>1.740.861</b>	<b>-71.750</b>	<b>207.671</b>	<b>4.748</b>

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 47.252 Tsd. Euro (Vj. 4.748 Tsd. Euro).

Der Anstieg der verdienten Prämien resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Einmalbeiträge im Geschäftsbereich Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sind infolge höherer Rückläufe und Ablaufleistungen im Geschäftsbereich Versicherungen mit Überschussbeteiligung gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen.

Die Position *Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen* umfasst sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 704.535 Tsd. Euro (Vj. 662.083 Tsd. Euro) setzen sich aus dem Ergebnis aus Kapitalanlagen in Höhe von 621.746 Tsd. Euro (Vj. 417.226 Tsd. Euro), den Erträgen aus den Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen in Höhe von 8.991 Tsd. Euro (Vj. 187.471 Tsd. Euro) sowie den Beiträgen für Beitragsrückerstattung in Höhe von 73.799 Tsd. Euro (Vj. 57.386 Tsd. Euro) zusammen.

Die sonstigen Aufwendungen ergeben sich aus den Aufwendungen für die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung in Höhe von 56.347 Tsd. Euro (Vj. 56.474 Tsd. Euro).

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) entsprechend Anhang II VO (EU) 2015/2450 zum Stichtag 31. Dezember 2024 nicht berücksichtigt.

### A.3. ANLAGEERGEBNIS

#### A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVL je Vermögenswertklasse:

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	30.281	16.313	13.967			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	190.356	3.054	187.303			
Aktien	6.799	1	6.798			
Staatsanleihen	128.290	24.480	103.809			
Unternehmensanleihen	95.355	42.929	52.426			
Strukturierte Schuldtitel	169	-	169			
Organismen für gemeinsame Anlagen	41.334	2.084	39.250			
Darlehen und Hypotheken	40.141	-	40.141			
<b>Gesamt</b>	<b>532.724</b>	<b>88.862</b>	<b>443.863</b>	<b>11.467</b>	<b>49.688</b>	<b>405.641</b>

01.01.2023 - 31.12.2023 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	29.511	10.081	19.429			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	109.350	4.468	104.882			
Aktien	5.247	260	4.987			
Staatsanleihen	124.839	65.004	59.835			
Unternehmensanleihen	110.256	29.778	80.478			
Strukturierte Schuldtitel	10.179	-	10.179			
Organismen für gemeinsame Anlagen	34.838	19.756	15.082			
Darlehen und Hypotheken	36.731	-	36.731			
<b>Gesamt</b>	<b>460.952</b>	<b>129.349</b>	<b>331.603</b>	<b>8.715</b>	<b>44.331</b>	<b>295.987</b>

Das Kapitalanlageergebnis, ohne Erträge und Aufwendungen der fondsgebundenen Versicherungen, liegt mit 405.641 Tsd. Euro deutlich über dem Vorjahr (295.987 Tsd. Euro). Die höheren Anforderungen der Passivseite konnten durch Mehr-Ausschüttung aus den Luxemburger Tochtergesellschaften in der Position Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen und durch Reduzierung der Verlustrealisierungen bei Staats- und Unternehmensanleihen erreicht werden.

#### A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

#### A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich Verbriefungen mit einem Nominalvolumen von 290.000 Tsd. Euro im Bestand.

#### A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVL hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäfts- und Wohngebäude abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen überwiegend bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet.

Als Leasingnehmer hat die SVL im Geschäftsjahr Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge sowie Geschäftsbauten. Die Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Bei den Operating-Leasingverträgen für Geschäftsbauten betragen die Vertragslaufzeiten überwiegend bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVL als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2024	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	18.331
1 - 5 Jahre	67.001
über 5 Jahre	50.185
<b>Summe</b>	<b>135.516</b>

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVL als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2024	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	61
1 - 5 Jahre	106
über 5 Jahre	0
<b>Summe</b>	<b>167</b>

Das übrige Ergebnis beträgt -22.434 Tsd. Euro (Vj. -19.409 Tsd. Euro). Es setzt sich auf der Ertragsseite vorrangig aus Dienstleistungsabrechnungen und bei den Aufwendungen aus geschlüsselten Unternehmenskosten sowie Zinsen für Pensionsrückstellungen zusammen.

#### A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Während des Berichtszeitraumes bestanden keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

## B. GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

#### B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVL setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht grundsätzlich einem eigenen Vorstandsmitglied.

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVL hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der

#### Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVL macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVL sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,

- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

### Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVL derzeit nicht definiert.

### Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVL und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.

- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVL im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.

- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

### Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen Abteilung in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Abteilung werden unter Leitung des Compliance-Koordinators die Geldwäscheprävention, das Datenschutzmanagement, das Business Continuity Management, die Informationssicherheit inklusive dem Informationsrisikomanagement und das Ausgliederungsmanagement verantwortet.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance. Das Compliance-Management-System der SV Gruppe erstreckt sich auf die SVH, SVG und SVL. Die SVI, SVP und SVR hat ein eigenes Compliance-Managementsystem, das an dem der SV Gruppe ausgerichtet ist, aber die Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes berücksichtigt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2. Compliance-Funktion verwiesen.

## Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5. Funktion der Internen Revision verwiesen.

## Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVL wird nicht durch eine eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen, sondern es werden verschiedene Aufgabenbereiche in dieser Funktion gebündelt, die unter Umständen unterschiedliche Organisationsbereiche betreffen können. Der Leiter der Hauptabteilung Leben Mathematik, welcher der Verantwortliche Aktuar ist, ist der Verantwortliche Inhaber der VMF. Eine angemessene Unabhängigkeit wird unter anderem gewährleistet, indem sowohl bei der Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen weitere Organisationseinheiten mit eingebunden sind, die nicht der Weisungsbefugnis des verantwortlichen Aktuars unterliegen. Darüber hinaus sind interne Kontrollprozesse eingerichtet und es erfolgt eine Dokumentation der angewandten Prozesse und Ergebnisse. Fallen aufgrund der vorhandenen Aufbauorganisation bei konkreten Fragestellungen Entscheidungsorgan für Produktgestaltung/-pricing und VMF zusammen, so ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert, wie die getroffenen Entscheidungen zustande gekommen sind. Im Bericht der VMF wird dokumentiert, welche Interessenkonflikte im Geschäftsjahr bei der Zeichnungspolitik eingetreten sind und wie damit umgegangen wurde. Insbesondere wird ausgeführt,

welche Personen oder Gremien in den Freigabeprozess eines Produktes eingebunden waren.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6. Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

### B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

### B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernergebnis orientiert, zusammen. Die variable Vergütung aus dem Konzernergebnis ist an die Erreichung unserer Strategieziele gebunden und kam erstmals mit der Auszahlung im Jahr 2024 zur Anwendung.

Diese Regelungen gelten auch für die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen.

## Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVL in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

## Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

## Vergütungsansprüche des Aufsichtsrats

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

## Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche

Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehältes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

## B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVL mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

## B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

### B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein

Verständnis für das Betriebsmodell der SVL haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

### **Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen**

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in der Lage sein, die von der SVL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

### **Anforderungen an Mitglieder des Vorstands**

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVL stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstands, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

### **Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

### **Anforderungen an die Compliance-Funktion**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

### **Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

### **Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)**

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einen anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

### **Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber**

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu einem

Unternehmen der SV Gruppe unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Unternehmen der SV Gruppe ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf weder ein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

### **Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände**

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

### **Ergänzende Anforderungen an die Schlüsselfunktionen**

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats eines Unternehmens der SV Gruppe sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für ein Unternehmen der SV Gruppe ausüben, verwandt oder verschwägert.

## **B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen**

### **Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses**

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen

Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

### **Laufende Überprüfung**

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

### **Neubeurteilung**

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) oder
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).

- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

### **B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG**

#### **B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems**

Das Risikomanagementsystem der SVL setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVL, unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVL ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVL, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Leben sowie die Geschäftsführer der SV Informatik, der SV bAV Consulting und der SVR und die URCF der SVP. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen – mit Ausnahme der Schlüsselfunktionen – gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikonahme sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVL.

#### **B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess**

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVL umfasst die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVL zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation

gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Übersteigt der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVL gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVL. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVL zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

### B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVL jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. eine Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichts macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

### B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVL aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

### B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

### B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, die Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),

- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen der SV Gruppe,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVL sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionseinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

### B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVL durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVL eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

### B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen.

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVL integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

#### Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVL wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

## **B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION**

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVL zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVL, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVL und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVL zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVL vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungen oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

## **B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
  - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
  - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
  - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

## **B.7. OUTSOURCING**

### **B.7.1. Outsourcing-Politik**

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten oder Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen oder Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei einem Unternehmen der SV Gruppe ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

### **Wichtige Ausgliederungen**

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVL ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 %, kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen im Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

### **Beschreibung des Ausgliederungsprozesses**

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich und dem Ausgliederungsmanagement geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird eine Klassifizierung durchgeführt. Dazu wurde ein Template entwickelt, das das zentrale Ausgliederungsmanagement zusammen mit dem für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich befüllt. Das Ausgliederungsmanagement veranlasst anschließend die Durchführung einer Risikoanalyse durch die fachlichen Experten (Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Cloud-Management, Konzerneinkauf, IT-Einkauf, Rechtsabteilung). Die Beauftragung des Dienstleisters ist abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse durch die fachlichen Experten. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

## B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVL, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	nein
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	nein
Vertrieb	SVH	nein
Recht	SVH	nein
Controlling	SVH	nein
Personalwirtschaft	SVH	nein
Kundenservice	SVH	nein
IT	SVI	nein

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVL, angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVL nicht separat durchgeführt.

## B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVL sichergestellt.

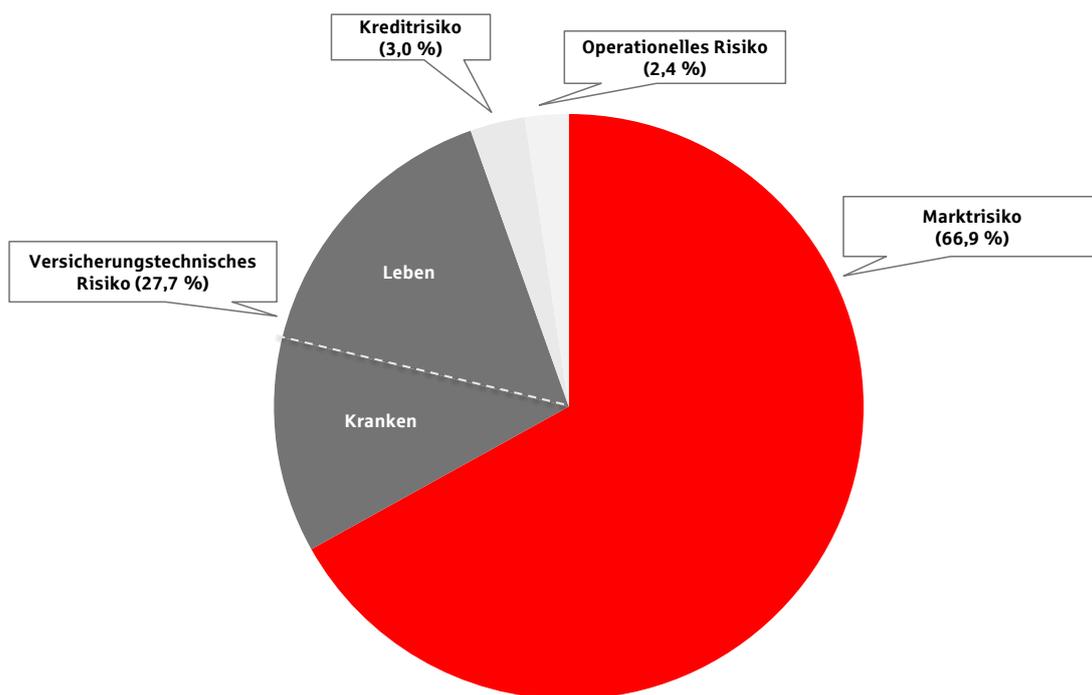
Der Vorstand hat im Jahr 2024 das Governance-System der SVL vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVL und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

## C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVL setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung zu einem Großteil auf das Marktrisiko, weshalb dieses die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVL ist. Die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos sind zum Stichtag das Spread- und das Aktienrisiko. Dabei wird der überwiegende Teil des Risikos der SVL durch die risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB) kompensiert.



Darüber hinaus wurden für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert und deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel, unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals, verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVL keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

### C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	609.819	570.816	6,8%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	459.666	427.768	7,5%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVL aufgrund des hohen Bestandsanteils an Rentenversicherungen durch das Kosten- und Langlebighkeitsrisiko im Bereich Leben dominiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Sterblichkeitsrisiko	30.995	27.961	10,9%
Langlebighkeitsrisiko	211.248	205.110	3,0%
Invalideitäts-/Morbiditätsrisiko	0	0	0,0%
Stornorisiko	66.335	59.723	11,1%
Lebensversicherungskostenrisiko	469.779	437.001	7,5%
Revisionsrisiko	0	0	0,0%
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	29.994	28.097	6,8%
Diversifikation	-198.531	-187.075	6,1%
<b>Versicherungstechnisches Risiko Leben</b>	<b>609.819</b>	<b>570.816</b>	<b>6,8%</b>

### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Unter die versicherungstechnischen Risiken im Bereich Leben fallen insbesondere biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken. Biometrische Risiken, zu denen auch das Langlebighkeitsrisiko gehört, resultieren aus einer Abweichung der realen von der erwarteten Sterblichkeit. Eine wesentliche Änderung der biometrischen Verhältnisse kann zu einer Finanzierungslücke hinsichtlich der Erfüllung von garantierten Leistungen führen. Dieses Risiko ist insbesondere bei Verträgen mit langer Vertragslaufzeit gegeben.

Den **biometrischen Risiken** wird durch Verwendung von vorsichtigen Rechnungsgrundlagen entgegengewirkt. Der Verantwortliche Aktuar stellt sicher, dass bei der Tarifikalkulation ausreichende Sicherheitszuschläge verwendet werden. Zudem werden die im Versicherungsbestand verwendeten Rechnungsgrundlagen regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Angemessenheit überprüft. Kurzfristige Ergebnisschwankungen werden durch eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuführung zu der ZÜB der Versicherungsnehmer bestimmten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausgeglichen. Bei längerfristigen Änderungen wird die Überschussbeteiligung entsprechend angepasst.

Um die biometrischen Risiken weiter zu reduzieren bzw. zu limitieren werden die Einzelrisiken, die einen definierten Selbstbehalt übersteigen, an einen Rückversicherer abgegeben. Im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung und der Risikoversicherung werden die Risiken ab einer bestimmten Größenordnung einzelrisikobezogen abgegeben. Bei der Auswahl der Rückversicherer wird auf eine hohe Bonität der Partner geachtet.

Konzentrationsrisiken, die sich aus einzelnen Risiken oder stark korrelierte Risiken mit einem bedeutenden Schaden- oder Ausfallpotenzial ergeben, werden im Bestand neben einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer möglichen Veränderung des Stornoverhaltens der Versicherungsnehmer ergibt. Unter Solvency II werden bezüglich des Stornorisikos drei verschiedene Szenarien betrachtet. Neben einem dauerhaften Stornoanstiegs- und einem dauerhaften Stornorückgangsszenario wird auch ein unmittelbar eintretendes Massenstornoszenario untersucht. Für die SVL hat, wie im Vorjahr, das Stornorückgangsszenario nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB die größte Auswirkung und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus ist in diesem Jahr das Stornorückgangsszenario für einen größeren Anteil der Verträge relevant, sodass das Risiko gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist. Ein Großteil des Risikos kann durch die ZÜB gemindert werden. Vorsichtige Rechnungsgrundlagen führen erwartungsgemäß dazu, dass die risikomindernde Wirkung aus ZÜB auch künftig gewährleistet ist.

Der Anstieg des **Langlebighkeitsrisikos** im Vergleich zum Vorjahr ist ebenfalls auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen. Da sich der Langlebighkeitsstress vor allem in den weiter in der Zukunft liegenden versicherungstechnischen Cashflows zeigt, wirkt sich der Diskontierungseffekt entsprechend bedeutend auf das Risiko aus,

sodass der Zinsrückgang zu einem Anstieg des Langlebigkeitsrisikos führt.

Ein **Kostenrisiko** besteht, wenn kalkulierte Abschluss- und Verwaltungskosten die tatsächlichen Kosten nicht decken können. Dies könnte beispielsweise durch einen unerwarteten Anstieg der Kosteninflation verursacht sein. Der Anstieg des Kostenrisikos ist auch auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen. Da sich der Kostenstress durch die Kosteninflation verstärkt in der Zukunft zeigt, wo auch der Diskontierungseffekt entsprechend höher ist, wirkt sich das niedrigere Zinsniveau im Kostenstress ebenfalls stärker aus.

Neben den bereits genannten Risikominderungstechniken wirken sich auch Diversifikationseffekte risikomindernd auf das versicherungstechnische Risiko Leben aus. Diese werden im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und ergeben sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken.

### C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVL fallen hierunter die Berufsunfähigkeitsversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Pandemien ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Im versicherungstechnischen Risiko Kranken werden die gleichen risikomindernden Techniken angewendet wie bei der Begrenzung der biometrischen Risiken im versicherungstechnischen Risiko Leben. Risikokonzentrationen werden hierbei neben einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Der Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Kranken im aktuellen Berichtsjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Stornorisikos. Innerhalb des Stornorisikos ist wie im Vorjahr das Stornorückgangsszenario maßgeblich, das aufgrund des Zinsrückgangs in diesem Jahr für einen größeren Anteil der Verträge relevant ist und entsprechend angestiegen ist.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben wird das Risiko erfasst, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Darunter fallen das Prämien-, das Reserve- und insbesondere das Konzentrationsrisiko (Kumulschadenrisiko), welches zumeist durch Naturkatastrophen und Großschadenereignisse ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Aufgrund des Geschäftsmodells der SVL ist die Risikokategorie versicherungstechnisches Risiko Nichtleben jedoch wie im Vorjahr irrelevant.

### C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Marktrisiko ist aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen mit Zinsgarantien der wesentliche Treiber des Risikoprofils der SVL. Es ist geprägt durch das Aktien-, das Spread-, das Immobilien- und das Zinsänderungsrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des Marktrisikos zeigt.

Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	0	0	0,0%
Aktienrisiko	1.313.718	1.184.008	11,0%
Immobilienrisiko	517.155	610.884	-15,3%
Spreadrisiko	833.793	840.863	-0,8%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	482.423	562.594	-14,3%
Diversifikation	-566.907	-623.075	-9,0%
<b>Marktrisiko</b>	<b>2.580.183</b>	<b>2.575.274</b>	<b>0,2%</b>

Ein **Zinsänderungsrisiko** besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten der SVL aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Hierbei können sich sowohl Risiken aus einem Zinsanstieg als auch einem Zinsrückgang ergeben, weshalb unter Solvency II diese beiden Szenarien betrachtet werden. Insbesondere weisen bei der SVL die Verbindlichkeiten eine deutlich größere Zinsbindungsdauer als die Aktiva auf. Dadurch besteht sowohl ein marktwertmäßiges Zinsänderungsrisiko als auch ein hohes Wiederanlageisiko. Damit verbunden ist das Risiko, dass abgegebene Garantien gegenüber den Versicherungsnehmern über die Mindestverzinsung der Verträge nicht erfüllt werden können (Ertrags- oder Garantiezinsrisiko). Im Niedrig- oder Nullzinsumfeld kann dem Ertragsrisiko aktivseitig beispielsweise durch den Ausbau von Substanzassetklassen begegnet werden. Dies erhöht auf der einen Seite den erwarteten Ertrag, führt auf der anderen Seite allerdings auch zu höheren Risiken in den weiteren Subrisikomodulen des Marktrisikos. Zudem steigt das marktwertmäßige Zinsänderungsrisiko in der gemeinsamen Betrachtung mit der Passivseite aufgrund eines geringeren aktivseitigen Zinsträgerbestandes. Diesem Spannungsfeld wird durch regelmäßige mehrjährige Planungs- und Prognoserechnungen sowie Analysen im Rahmen des Asset-Liability-Managements (ALM) begegnet. Im Zuge dessen wird auch untersucht, inwiefern Änderungen an der Garantiestruktur im Neugeschäft zukünftige Risiken reduzieren können.

Aufgrund der langfristigen passivseitigen Verpflichtungen in Verbindung mit den enthaltenen Zinsgarantien ist für die SVL das Zinsrückgangsrisiko von hoher Bedeutung. Zum Stichtag hat nach Berücksichtigung der Veränderung der ZÜB jedoch das Zinsanstiegsrisiko eine größere Auswirkung und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Das Zinsanstiegsszenario wirkt sich insbesondere durch das Abschmelzen der Bewertungsreserven bei den festverzinslichen Wertpapieren negativ aus. Demgegenüber werden jedoch auch die langfristigen passivseitigen Verpflichtungen stärker diskontiert, sodass der

Bruttowert des Risikos vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB kein Risiko darstellt und zum Stichtag 0 Euro beträgt.

Das **Aktienrisiko**, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVL durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt. Der Anstieg des Risikos im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere in dem gestiegenen Exposure aufgrund der positiven Aktienmarktentwicklung begründet. Zudem kommen höhere Risikofaktoren für das Aktienrisiko infolge des gestiegenen symmetrischen Anpassungsfaktors (2,9 %, Vj. 1,5 %) zum Tragen.

Das **Immobilienrisiko** besteht darin, dass die beizulegenden Zeitwerte der Investments in Immobilien aufgrund von Marktwertschwankungen bzw. rückläufigen Bewertungen sinken können. Der Rückgang des Immobilienrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist auf das gesunkene Exposure zurückzuführen.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das **Spreadrisiko** bei der SVL begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVL einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Das **Marktkonzentrationsrisiko** wird innerhalb der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtsstichtag nicht besteht.

Das **Währungsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVL mit umfangreicher Devisensicherung. Der Rückgang des Währungsrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist auf die höhere Besicherungsquote des Fremdwährungsbestands zurückzuführen.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

### **C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Die SVL identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVL ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess etabliert, der die Anpassungen an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Lebensversicherungsgeschäftes sowie der Ertragserwartungen (1. Phase). Ausgehend von Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Anschließend finden die Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase)

statt. Die Kapitalanlageaktivitäten werden von einem umfassenden Berichtswesen begleitet (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Szenarioanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell,
- ALM-Analyse.

Das ALM im Bereich Leben wird auf Basis mehrjähriger stochastischer Szenarien durchgeführt. Ausgangspunkt der ALM-Analysen ist die aktuelle Unternehmenssituation, wie sie insbesondere durch die Bilanz zum Projektionsbeginn beschrieben wird. Über Asset-Liability-Betrachtungen werden die wichtigsten Steuerungsgrößen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, analysiert. Ziel ist es, Erkenntnisse über die Gestaltung der Kapitalanlagen und die Bestimmung der Höhe der Gesamtverzinsung zu gewinnen und in einem durch die Passiva vorgegebenen Handlungsrahmen die Rentabilität zu optimieren.

### **C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen**

Wie bereits in Abschnitt C.1. Markttrisiko beschrieben, ist die SVL einem hohen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Daher werden für die SVL jährlich Stresstests durchgeführt, denen unterschiedliche Annahmen zur Zinsstrukturkurve zugrunde liegen. Dem Stresstest auf Basis 31. Dezember 2023 liegt eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um  $\pm 50$  Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins + 50 BP	Zins - 50 BP
<b>Mit Übergangsmaßnahme</b>			
Eigenmittel	2.186.688	2.152.677	2.207.408
Solvenzkapitalanforderung	187.809	174.415	190.580
SCR-Quote	1.164,3%	1.234,2%	1.158,3%
<b>Ohne Übergangsmaßnahme</b>			
Eigenmittel	1.326.511	1.277.303	1.356.461
Solvenzkapitalanforderung	271.687	252.356	275.607
SCR-Quote	488,2%	506,2%	492,2%

Erwartungsgemäß zeigt sich die SVL gegenüber Veränderungen des Zinsniveaus sehr anfällig. Bei einer Änderung des Zinsniveaus um  $\pm 50$  BP, würde sich die SCR-Quote der SVL, mit Übergangsmaßnahme, um 70 %-Punkte erhöhen (Zinsanstieg) bzw. 6 %-Punkte verringern (Zinsrückgang). Ohne Übergangsmaßnahme ist die Auswirkung in beiden Szenarien geringer. Im zweiten Halbjahr 2024 wurde das Marktrisiko entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie auf drei Jahre fortgeschrieben. Aus dieser Fortschreibung gehen keine signifikanten Änderungen des Risikoprofils hervor.

### C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVL zum 31. Dezember 2024 sowohl aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern sowie von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1) als auch aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie Policen- und Hypothekendarlehen (Typ 2).

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	90.357	74.659	21,0%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	29.623	27.971	5,9%
Diversifikation	-5.713	-5.220	9,4%
<b>Kreditrisiko</b>	<b>114.267</b>	<b>97.410</b>	<b>17,3%</b>

Das Ausfallrisiko Typ 1 besteht, gemessen am Exposure, beinahe ausschließlich aus dem Risiko eines Ausfalls von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten. Das Ausfallrisiko ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist, die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen bzw. die Verpflichtungen aus den Derivaten zu bedienen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVL bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Bankguthaben bzw. erwirbt Derivate in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von namhaften Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

müssen und Verluste entstehen. Um dieses Ausfallrisiko für die SVL zu begrenzen, gelten bei der Vergabe von Hypothekendarlehen strenge Beleihungsgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers.

Die Veränderung des Kreditrisikos Typ 1 resultiert insbesondere aus einer durchschnittlich höheren Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenparteien. Der Anstieg des Kreditrisikos Typ 2 ist hingegen auf das leicht gestiegene Exposure im Bereich der Hypothekendarlehen zurückzuführen.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird, gemessen am Exposure, mit einem Anteil von etwa 94 % von dem Ausfall von Hypothekendarlehen dominiert. Bei dem Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen wird unter anderem davon ausgegangen, dass der Verwertungsbetrag, der von der SVL beliehenen Hypotheken geringer ausfällt als der zu begleichende Forderungsbetrag. Demnach besteht das Risiko, dass Abschreibungen auf die entsprechenden Hypothekenbestände vorgenommen werden

Zudem bestehen bei der SVL Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

## C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVL wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVL zum Stichtag 161.209 Tsd. Euro.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVL fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2024, 92.403 Tsd. Euro (Vj. 89.817 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Der leichte Anstieg des Risikos gegenüber dem Vorjahr ist auf die Neubewertung des Abzugsbetrages des Rückstellungstransitionals zurückzuführen, da das operationale Risiko gemäß der Standardformel von Solvency II maßgeblich von der Höhe der Best Estimate Rückstellungen abhängt.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Datenverarbeitungsrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVL ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVL unter anderem ein angemessener interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVL wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung

der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Der reibungslose Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet die Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs (inklusive der Telefonanlage) durch Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit bzw. der Integrität von Informationen. Diese können durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Informationssystemen, durch externe Ereignisse oder externe Dienstleister, wie beispielsweise Cyberangriff, Sabotage, Nachlässigkeit, Brand oder fachlich unvollständige Datensicherungen verursacht werden. Daher werden in enger Abstimmung mit dem IT-Dienstleister des SV Konzerns für den Schutz des internen Netzwerks und der Informationen des SV Konzerns und seiner Kunden umfassende Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, Penetrationstests sowie regelmäßig Schwachstellenscans eingesetzt und ständig angepasst. Diese Maßnahmen werden durch regelmäßige Datensicherung sowie Notfallübungen im Rahmen des organisatorischen Notbetriebs ergänzt. Darüber hinaus ist in der SVL die Methode "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt, welche ein ISO 27001-konformes Informationssicherheits-Managementsystem gewährleistet. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung der IT-Risiken etabliert.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

## C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern,

offensichtliche Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVL eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVL aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVL definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVL bereit.

## C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

### D.1. VERMÖGENSWERTE

#### D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

##### D.1.1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVL umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

##### D.1.1.2. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Staatsanleihen
- Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)
- Unternehmensanleihen
- Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
- Rentenzahlungsverpflichtungen:  
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für die SVL als Lebensversicherer galt im Geschäftsjahr ein einheitlicher Steuersatz von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund des Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

#### **D.1.1.3. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen**

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer netto* auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

#### **D.1.1.4. Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. In Anlehnung an IAS 40.10 hat eine Aufteilung unter der Voraussetzung eines möglichen gesonderten Verkaufs zu erfolgen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVL jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die

Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten gemäß IAS 16 *Sachanlagen* hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 Leasingverhältnisse sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVL nahe 0,0 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVL keine Anwendung.

#### **D.1.1.5. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen**

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVL handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen sind.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises sowie mangels der einer Ertragswertbewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### D.1.1.6. Aktien

Die Bewertung der börsennotierten Aktien erfolgt anhand der tatsächlichen Preise, die für ein identisches Finanzinstrument an einer Börse ermittelt werden können (Quoted Market Price - QMP). Hierbei handelte es sich im Geschäftsjahr um ein aktienähnliches Genussrecht auf einem sehr liquiden Markt.

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### D.1.1.7. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. den finanzmathematischen Bewertungsverfahren Bachelier-Modell sowie Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert gemäß Art. 9 DVO bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Hull-White Modell sowie Bachelier-Modell) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode und dem Bachelier-Modell sowie Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

#### D.1.1.8. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

#### D.1.1.9. Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorkäufe sowie Vorverkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

#### D.1.1.10. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

In dieser Position werden die Kapitalanlagen aus den fondsgebundenen Lebensversicherungen, die für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer verwaltet werden, ausgewiesen. Diese Finanzinstrumente werden separat von den übrigen Finanzinstrumenten der SVL geführt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert.

Die beizulegenden Zeitwerte für die Investmentanteile werden anhand ihrer Anteilspreise zum Net Asset Value (AVM) durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften täglich ermittelt.

#### D.1.1.11. Darlehen und Hypotheken

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst Darlehen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie Policendarlehen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt gemäß Art. 9 DVO mit Hilfe der Barwertmethode (AVM). Inputdaten hierfür sind die Swapsätze (Zinskurve) und die Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse. Eine Differenzierung der Spreads nach einzelnen Emittenten findet grundsätzlich nicht statt. Es werden jedoch gegebenenfalls Preise individuell nachgepflegt.

Für Policendarlehen sowie einem Teil der Darlehen entspricht der Zeitwert dem Nennwert.

Darüber hinaus werden unter der Position Darlehen und Hypotheken Cash-Pooling Bestände gegenüber der SVH ausgewiesen. Die SV Gruppe hat im Zahlungsverkehr ein gesellschaftsübergreifendes Cash-Pooling. Dadurch wird die Liquidität mehrerer Gesellschaften auf einem Masterkonto der SVH konzentriert.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Cash-Pooling Bestände erfolgt gemäß Art. 9 DVO. Der Zeitwert entspricht dem Nominalwert. Dies entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Cash-Pooling Bestände dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des Beizulegenden Zeitwertes*.

#### D.1.1.12. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

#### D.1.1.13. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Die Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern werden vollständig in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen.

#### D.1.1.14. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinsatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

#### D.1.1.15. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

#### D.1.1.16. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Ebenso erfolgt die Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

## D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVL gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Abgegrenzte Abschlusskosten		92.352	-92.352
Sachanlagen für den Eigenbedarf	7.231	7.231	0
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>20.109.197</b>	<b>19.936.894</b>	<b>172.303</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	390.829	324.292	66.537
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	3.963.385	2.845.732	1.117.654
Aktien	103.410	92.956	10.454
Aktien – notiert	2.161	203	1.958
Aktien – nicht notiert	101.249	92.753	8.497
Anleihen	8.902.338	10.413.655	-1.511.318
Staatsanleihen	4.665.828	5.665.635	-999.807
Unternehmensanleihen	3.725.241	4.218.883	-493.642
Strukturierte Schuldtitel	229.169	236.565	-7.396
Besicherte Wertpapiere	282.099	292.572	-10.473
Organismen für gemeinsame Anlagen	6.704.323	6.259.338	444.985
Derivate	44.912	921	43.990
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.828.289	1.828.289	0
Darlehen und Hypotheken	1.694.797	1.900.045	-205.248
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen <sup>1</sup>	-38.164	84.816	-122.980
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	5.127	-5.127
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	245.974	137.222	108.752
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.781	2.781	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	83.930	83.930	0
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>23.934.034</b>	<b>24.078.687</b>	<b>-144.652</b>

<sup>1</sup> Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf -144.652 Tsd. Euro und resultieren im Wesentlichen aus unrealisierten Verlusten in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der unrealisierten Verluste entfällt dabei mit -999.807 Tsd. Euro bzw. -493.642 Tsd. Euro auf Staats- und Unternehmensanleihen, während die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen positive Bewertungsdifferenzen von 1.117.654 Tsd. Euro ausweisen. Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

### D.1.2.1. Abgegrenzte Abschlusskosten

Bei den Abgegrenzten Abschlusskosten handelt es sich um den Teil der Abschlussaufwendungen, die auf künftige Berichtszeiträume entfallen. Diese werden unter Solvency II in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen) einbezogen. Nach

lokaler Finanzberichterstattung beinhaltet die Position die aus der Zillmerung resultierende negative Deckungsrückstellung, die im Rahmen des Jahresabschlusses unter der Position Forderungen an Versicherungsnehmer ausgewiesen wird. Entsprechend ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -92.352 Tsd. Euro.

### D.1.2.2. Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der lokalen Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 66.537 Tsd. Euro. Der saldiert höhere beizulegende Zeitwert der Grundstücke wird durch externe Gutachten nachgewiesen. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

### **D.1.2.3. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven in Höhe von 1.115.051 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven in Höhe von 2.603 Tsd. Euro aus.

### **D.1.2.4. Aktien**

Die Position Aktien - notiert enthält im Geschäftsjahr lediglich ein aktienähnliches Genussrecht, das im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung dem Umlaufvermögen zugeordnet wird und nach § 341b Abs. 2 HGB mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet wird. Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 1.958 Tsd. Euro höherer notierter Marktpreis ausgewiesen.

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 8.497 Tsd. Euro.

### **D.1.2.5. Anleihen**

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 879.557 Tsd. Euro niedrigerer beizulegender Zeitwert (im

Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Lasten aus Bewertung in Höhe von 625.350 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 6.411 Tsd. Euro unter dem Buchwert.

### **D.1.2.6. Organismen für gemeinsame Anlagen**

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. So kommt es bei den Investmentanteilen an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 444.985 Tsd. Euro.

### **D.1.2.7. Derivate**

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 43.990 Tsd. Euro.

### D.1.2.8. Darlehen und Hypotheken

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sind im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach den §§ 341b Abs. 1 und 2 sowie 341c HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Somit kommt es aufgrund der marktnahen Bewertung nach Solvency II zum offenen Ausweis von Lasten aus Bewertung in Höhe von -205.248 Tsd. Euro.

### D.1.2.9. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Forderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -5.127 Tsd. Euro.

### D.1.2.10. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Zum 31. Dezember 2023 wurde ein Teil der Versorgungsverpflichtungen der SVL auf die SVP übertragen. Die SVP übernimmt die zum Übertragungstichtag erdienten Versorgungsanwartschaften sowie die den Versorgungsberechtigten zum Übertragungstichtag zustehenden Ansprüche auf bereits laufende Leistungen (Past Service), die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) verbleiben bei der SVL. Bei der SVL als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 77.224 Tsd. Euro.

Zudem ist im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 31.528 Tsd. Euro.

## D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

### D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge, die Wirkung des Rückstellungstransitionals und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Rückstellungs- transitional	Gesamt
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>				
LoB 29 Krankenversicherungen	0	7.000	0	7.000
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	20.641.001	129.044	0	20.770.045
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	62.225	389	0	62.614
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	<b>1.613.827</b>	<b>4.298</b>	<b>0</b>	<b>1.618.125</b>
<b>Gesamt</b>	<b>22.317.052</b>	<b>140.731</b>	<b>0</b>	<b>22.457.783</b>

Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für den Gesamtbestand ermittelt. Der negative Ausweis des Best Estimates bei den Krankenversicherungen ist modellbedingt und hat keinerlei Auswirkung auf die Gesamtsolvabilität bzw. den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Auswirkung die eine Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, des SCR, der Mindestkapitalanforderung (MCR), der Basisemitteln und des Betrags, der auf das SCR und das MCR

anrechenbaren Eigenmittel hätte, können dem Anhang I.IV. entnommen werden.

Die Wirkung des Rückstellungstransitionals reduziert sich im Übergangszeitraum linear über 16 Jahre. Im Jahr 2024 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals um 1/16 auf 8/16, wobei die Begrenzung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG berücksichtigt wurde. Im Jahr 2024 wurde von der BaFin gemäß § 352 Abs. 3 VAG eine Neuberechnung des Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals auf Basis des Stichtags 01.01.2024 angefordert. Hierfür wurden nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, berücksichtigt. Nach Neuberechnung beträgt der Abzugsbetrag 0 Euro, so dass das Rückstellungstransitional keine Wirkung mehr zeigt.

#### **D.2.1.1. Best Estimate**

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts. Die Ermittlung der den Best Estimates zugrunde liegenden Cashflows erfolgt je HRG, die sich im Wesentlichen aus der Produktteilenebene ableiten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV in der Version 4.3, welches einen stochastischen Bewertungsansatz verwendet. Als Grundlage der Bewertung dienen Daten einer unternehmensspezifischen deterministischen Bestandsprojektion aus dem Softwaretool Risk Agility FM (RAFM) von Willis Towers Watson. Während im Simulationsmodell das Kapitalanlageergebnis stochastisch pfadabhängig berechnet wird, fließen die Entwicklung des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses deterministisch aus der RAFM-Bestandsprojektion ins Simulationsmodell ein.

Das Kapitalanlageergebnis und die Überschussbeteiligung werden für die projizierten zukünftigen jährlichen Zeitintervalle unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes stochastisch bewertet. Die Buch- und Marktwerte des Kapitalanlagebestands werden stochastisch pfadabhängig fortgeschrieben. In jedem Projektionsschritt werden bei der Ermittlung der Neuanlage zudem die ein- und ausgehenden Cashflows berücksichtigt. Die Neuanlage wird anschließend zu aktuellen Marktbedingungen in Aktien, Immobilien und Zinstitel getätigt.

Die Ermittlung des Rohüberschusses ergibt sich zu jedem Projektionszeitpunkt aus dem stochastisch ermittelten realisierten Kapitalertrag, dem Aufwand für die rechnungsmäßigen Zinsen und der Zinszusatzreserve sowie

dem deterministisch projizierten Risikoergebnis und übrigen Ergebnis. Zu jedem Zeitpunkt der Projektion und für jeden stochastischen Pfad werden im Branchensimulationsmodell sowohl die kapitalmarktabhängigen Leistungskomponenten als auch eine vereinfachte HGB-Bilanz aufgestellt. Das Modell beinhaltet Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Reicht der ermittelte Rohüberschuss zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen nicht aus, werden im Modell entsprechend § 9 MindZV oder § 140 VAG Maßnahmen ergriffen.

Grundsätzlich werden durch die stochastische Simulation die freie und festgelegte RfB sowie der Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) und die Leistungserhöhungen fortgeschrieben. Die ermittelte Beteiligung der Versicherungsnehmer am Rohüberschuss wird ausschließlich der RfB zugeführt, da im Modell keine separate Abbildung der Direktgutschrift erfolgt. Neben der Erhöhung der Deckungsrückstellung sind auch Barauszahlungen im Rahmen der Überschussbeteiligung möglich. Diese Art der Überschussbeteiligung umfasst im Modell auch die Beitragsverrechnung. Bei der Ermittlung der Zuteilungen werden zuerst die SÜAF-Zuteilung und anschließend die Höhe der Barauszahlung festgelegt. Der restliche Betrag wird als festgelegter Lock-in-Betrag für die Überschussbeteiligung verwendet.

#### **Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates**

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates.

#### **Unternehmensspezifische deterministische Bestandsprojektion mit RAFM**

Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des Branchensimulationsmodells sind die Daten einer deterministischen Bestandsprojektion. Das verwendete RAFM-Modell ist ein standardisiertes Modell für deutsche Lebensversicherungsunternehmen mit SVL-individuellen Weiterentwicklungen. RAFM projiziert Bestände von Lebensversicherungspolice. Die Berechnung der Deckungsrückstellung, Prämien, Leistungen und Kosten einzelner Policen folgen den Geschäftsplänen bzw. Produktkonzepten. Es werden Kostenannahmen und Ausscheideordnungen zweiter Ordnung ins Modell eingespeist, um die erwarteten zukünftigen Deckungsrückstellungen, Prämien, Leistungen und Kosten sowie die erwarteten Risiko- und übrigen Überschüsse aus dem aktuellen Bestand zu berechnen.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Branchensimulationsmodell werden ausschließlich 100-jährige deterministische Passivprojektionen ohne ZÜB benötigt.

Bestände, die nicht durch die Projektionssoftware modelliert werden, sind durch eine geeignete Streckung des modellierten Bestands berücksichtigt. Hinter der Streckung steht die Annahme, dass diese Bestände ähnliche Strukturen und Eigenschaften aufweisen wie der exakt modellierte und zu projizierende Bestand. Nicht modellierte, aber durch die Streckung berücksichtigte Bestände, sind im Wesentlichen die Sonderbestände. Dabei handelt es sich vor allem um fremdgeführtes Mitversicherungsgeschäft, das außerhalb des Standardbestandsführungssystems geführt wird, weshalb nicht alle Informationen, die für eine exakte Projektion benötigt werden, vorliegen.

### Kapitalanlage und Kapitalmarktannahmen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet die SVL die von der EIOPA vorgegebene Basiszinsstrukturkurve inklusive der Volatilitätsanpassung. Dabei leitet sich die Basiszinsstrukturkurve aus den zum Bewertungsstichtag beobachtbaren risikofreien Marktzinsen im liquiden Bereich bis 20 Jahre und einer anschließenden Extrapolation zur Ultimate Forward Rate innerhalb von 40 Jahren ab. Die Volatilitätsanpassung entspricht einem Aufschlag auf die risikofreie Basiszinsstrukturkurve und stellt ein Instrument der Versicherungsaufsicht dar, um die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern und prozyklisches Anlageverhalten der Versicherungsunternehmen zu vermeiden. Eine Quantifizierung der Auswirkung, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf Null auf die Finanzlage des Unternehmens hätte, bezogen auf die Positionen SCR, MCR und die jeweils anrechenbaren Eigenmittel, kann dem Anhang I.IV entnommen werden.

Für die stochastische Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Optionen und Garantien mit Hilfe des Branchensimulationsmodells werden zudem simulierte Kapitalmarktpfade (Szenarien) genutzt. Pro Kapitalmarktpfad benötigt das Simulationsmodell den jährlichen Wert der Diskontfunktion, den jährlichen Wert des Realwertportfolios, welches im Modell aus Aktien und Immobilien besteht, den Zins einer Nullkuponanleihe sowie den Kupon jeweils zu verschiedenen Restlaufzeiten für den gesamten Projektionszeitraum. Die Szenarien werden mit Hilfe des mit dem Branchensimulationsmodell zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators (ESG) in der Version 2.3 generiert. Dieser verwendet zur Simulation der Zinsentwicklung das 2-Faktor-Hull-White-Modell und zur Simulation der Entwicklung des Realwertportfolios das Black-

Scholes-Modell. Bei der Kalibrierung des Szenariogenerators werden insbesondere die eingehenden Parameter bezüglich der historischen Immobilien- und Aktienvolatilität, den Korrelationen zwischen Aktien, Immobilien und Zinsen sowie die Dividenden- und Mietrendite an den Kapitalanlagenbestand der SVL ausgerichtet.

### Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung des Branchensimulationsmodells bestehen unter anderem folgende wesentliche modellimmanente Vereinfachungen:

- Stark vereinfachte Abbildung der Kapitalanlagen durch Bildung von nur drei Anlageklassen sowie
- keine adäquate Abbildung von Zerokupons.

Neben den im Branchensimulationsmodell bestehenden Vereinfachungen erfolgt die Abbildung des Bestands der SVL in RAFM unter Vereinfachungen, die die Komplexität der Berechnungen unter Beachtung der Ergebnisrelevanz reduzieren. Solche oder ähnliche Vereinfachungen sind in der deutschen Lebensversicherungsindustrie verbreitet.

#### D.2.1.2. Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVL die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

#### D.2.1.3. Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden RAFM-Bestandsprojektionen fließen Annahmen zweiter Ordnung zu Kosten, Biometrie und Kundenverhalten ein.

Die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung werden jährlich geprüft und aktualisiert. Folgende Rechnungsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- Sterblichkeit für Risiken mit Todesfallcharakter (Tod)
- Sterblichkeit für Risiken mit Erlebensfallcharakter (Erleben)
- BU-Biometrie
- Storno, Beitragsfreistellung, Dynamik
- Verrentungswahrscheinlichkeit
- Verlängerungswahrscheinlichkeit der flexiblen Ablaufphase
- Kosten

Die Methoden sind jeweils für die einzelnen Punkte festgelegt und werden laufend weiterentwickelt.

Im Jahr 2024 flossen die Erfahrungen aus dem Bestandsjahr 2023 zusätzlich in die Ermittlung der Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung ein. Darüber hinaus wurde die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen bzw. der Methoden zu deren Herleitung überprüft.

Für Rechnungsgrundlagen, bei denen eine Anpassung der Methodik erforderlich erschien, erfolgte eine Überarbeitung.

### D.2.2. Grad der Unsicherheit

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung reagieren insbesondere sensitiv auf biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken sowie das Zinsänderungsrisiko.

Um die Höhe der Auswirkungen der einzelnen Parameter auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aufzuzeigen, wird auf die Berechnung der Stresse für die Ermittlung der Kapitalanforderung nach Solvency II zurückgegriffen. Dabei werden bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Stressszenarien die gleichen Managementregeln unterstellt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Best Estimate - Szenario. Allerdings kann aus den hier dargestellten Sensitivitäten nicht abgeleitet werden, welche Szenarien in welcher Höhe tatsächlich eintreten können.

Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen von Veränderungen der Annahmen bezüglich Biometrie, Storno, Kosten und Zins auf den Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (inklusive zukünftiger Überschussbeteiligung) vor Berücksichtigung des Rückstellungs-transitionals dar:

31.12.2024	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Tsd. €	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in %
Zinsrückgang	1.053.013	5,2
Zinsanstieg	-1.280.554	-6,3
Anstieg der Sterblichkeit	951	0,0
Rückgang der Sterblichkeit	-44.562	-0,2
Anstieg der Invalidität	-22.200	-0,1
Kostenanstieg	-13.873	-0,1
Stornostieg	-62.996	-0,3
Stornorückgang	-16.032	-0,1

### Sensitivität gegenüber Zinsänderungen

Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen zeigt die Auswirkung eines Zinsrückgangs bei einer Abnahme der Zinsen um 75 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und einer Abnahme von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsrückgang bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 75 % und 20 %. Dieser Zinsrückgang führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 1.053.013 Tsd. Euro.

Die Sensitivität gegenüber einem Zinsanstieg zeigt die Auswirkungen eines Anstiegs der Zinsen um 70 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und eines Anstiegs von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsanstieg bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 70 % und 20 %. Unabhängig dieser Faktoren wird für alle Laufzeiten ein Mindestanstieg der Zinsen um 100 Basispunkte angenommen. Ein Anstieg der Zinsen bedeutet einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.280.554 Tsd. Euro.

### Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit

Die Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Anstiegs der Sterblichkeitsraten um 15 % bei Versicherungen mit Todesfallrisiko sowie eines dauerhaften Rückgangs der Sterblichkeitsraten um 20 % bei Versicherungen mit Erlebensfallrisiko. Für Produkte mit Todesfallrisiko führt ein Anstieg der Sterblichkeit um 15 % zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 951 Tsd. Euro. Ein Rückgang der Sterblichkeiten um 20 % bei Produkten mit Erlebensfallrisiko führt zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 44.562 Tsd. Euro.

### **Sensitivitäten gegenüber Invaliditätsanstieg**

Ein Anstieg der Invaliditätsraten um 35 % in den folgenden 12 Monaten und ein darauffolgender dauerhafter Anstieg um 25 %, kombiniert mit einem dauerhaften Rückgang aller zukünftigen Reaktivierungsraten um 20 % führt zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 22.200 Tsd. Euro.

### **Sensitivität gegenüber Kostenanstieg**

Ein Anstieg der Kosten um 10 % sowie ein gleichzeitiger Anstieg der Kosteninflationsrate um einen Prozentpunkt senken die versicherungstechnischen Rückstellungen um 13.873 Tsd. Euro.

### **Sensitivität gegenüber Stornoänderungen**

Unter dem Begriff Storno sind hier vorzeitige Vertragsbeendigungen zu verstehen. Die Sensitivitäten gegenüber Stornoänderungen zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Stornostiegs und eines dauerhaften Stornorückgangs um 50 %. Dabei werden bei beiden Sensitivitäten nur Produkte berücksichtigt, bei denen ein Stornostieg bzw. -rückgang zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt. Ein Stornostieg um 50 % bedeutet einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 62.996 Tsd. Euro. Ein Stornorückgang führt zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 16.032 Tsd. Euro.

In das Simulationsmodell zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen fließen auch eine Reihe von Managementregeln ein, um das zukünftige Verhalten des Managements insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanlagestrategie, die Aufteilung des Rohüberschusses und die Überschussdeklaration abzubilden. Die Auswirkung der veränderten Festlegung dieser Managementregeln auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für die SVL regelmäßig untersucht. Die größte Auswirkung bei der sukzessiven Variation der Managementregeln führte zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 236.228 Tsd. Euro.

### **In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)**

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags

aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Ermittlung des EPIFP erfolgt für die SVL ebenfalls mit dem Simulationsmodell und den gleichen Annahmen, welche auch für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Daher ist bezüglich der Annahmen zum EPIFP keine weitere Auswirkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen zu erwarten.

## D.2.4. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	20.832.659	20.883.394	-50.736
Methoden und Annahmen	20.703.225	20.883.394	-180.169
davon Diskontierung			-1.841.796
davon Bewertungsmethodik			-1.928.654
davon Optionen und Garantien			110.952
davon zukünftige Überschussbeteiligung			3.479.329
Risikomarge	129.433	0	129.433
Rückstellungstransitional	0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	-327.116	644.570	-971.687
Methoden und Annahmen	-334.116	644.570	-978.686
davon Diskontierung			134.023
davon Bewertungsmethodik			-1.295.854
davon Optionen und Garantien			-6.353
davon zukünftige Überschussbeteiligung			189.499
Risikomarge	7.000	0	7.000
Rückstellungstransitional	0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	1.618.125	1.828.289	-210.164
Methoden und Annahmen	1.613.827	1.828.289	-214.462
davon Bewertungsmethodik			-214.462
Risikomarge	4.298	0	4.298
<b>Gesamt</b>	<b>22.123.667</b>	<b>23.356.254</b>	<b>-1.232.587</b>

Die auf den Geschäftsbereich 32 ("Sonstige Lebensversicherung") entfallenden Rückstellungen entsprechen weniger als 1 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus Wesentlichkeitsgründen wird daher darauf verzichtet diese separat anzugeben. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 30 und 32 werden zusammen unter dem Geschäftssegment "Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen" ausgewiesen.

### Methoden und Annahmen

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung und Solvency II ergeben sich im Wesentlichen aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen wie Zins, Biometrie, Storno und Kosten.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rückstellungen feste Zinssätze angewendet. Dies bedeutet, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins für die gesamte Laufzeit des Vertrages gilt. Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über

einem vorgegebenen Referenzzins (1,57 % für Neubestand, 1,57 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, werden für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve (entspricht derzeit dem erwarteten Kapitalmarktpfad) diskontiert. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke um 1.707.773 Tsd. Euro geringer ausfallen als für die lokale Finanzberichterstattung.

Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 Satz 3 HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt

versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung um 3.438.970 Tsd. Euro geringer als unter Solvency II.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird der Wert sämtlicher Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Dagegen werden nach lokaler Finanzberichterstattung zwar für die gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochenen Garantien ausreichende Reserven gebildet. Allerdings werden der innere Wert sowie der Zeitwert der Optionen und Garantien nicht explizit bewertet. Dies führt dazu, dass versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II um 104.599 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Nach Solvency II sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere künftige Überschussbeteiligungen ein, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen. Dabei ist der Überschussfonds definiert als Barwert der Deklarationen, die auf die nicht festgelegte RfB zum Startzeitpunkt zurückzuführen sind. Dagegen beinhaltet die RfB unter HGB nur die bisher erwirtschafteten und den Versicherungsnehmern zugeteilten Überschüssen. Die

Berücksichtigung der ZÜB führt zu um 3.668.828 Tsd. Euro höheren versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung.

### Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB keine separate Rückstellung gegenüber.

### Rückstellungstransitional

Das Rückstellungstransitional ist eine Übergangsbestimmung (Art. 308d SII-RRL) für die versicherungstechnischen Rückstellungen und hat das Ziel, den Bewertungsunterschied der sich nach Solvency II Vorgaben ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zu denjenigen nach Solvabilität I (HGB) in einem Zeitraum von 16 Jahren gleitend umzusetzen. Die Höhe des im ersten Jahr des Übergangszeitraums ansetzbaren Abzugs wurde zum 1. Januar 2016 unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß § 352 Abs. 4 VAG bestimmt. Im Jahr 2024 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals anteilig auf 8/16, wird aber wie bereits erwähnt im Rahmen der Neuberechnung mit einem Wert von Null angesetzt.

### D.2.5. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>				
Krankenversicherungen	-327.116	37.629	37.629	-364.745
Versicherung mit Überschussbeteiligung	20.770.045	-62.536	-62.536	20.832.581
Sonstige Lebensversicherung	62.614	-13.258	-13.258	75.871
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>				
	1.618.125	0	0	1.618.125
<b>Gesamt</b>	<b>22.123.668</b>	<b>-38.164</b>	<b>-38.164</b>	<b>22.161.832</b>

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung für die Solvabilitätsübersicht erfolgt mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV als Barwert der Zahlungsströme zwischen der SVL und dem Rückversicherer.

## Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Im Berichtszeitraum ist die SVL durch eine gemeinsame Rückversicherungsstruktur über den Verband der öffentlichen Versicherer, insbesondere durch proportionale Rückversicherungsverträge, nach genossenschaftlichen Grundsätzen abgesichert.

Zudem gibt es im Berichtszeitraum einen Rückversicherungsvertrag für das Produkt IndexGarant. Abgesichert wird dabei das Risiko aus der Indexpartizipation, insbesondere die Über-/Unterplatzierung von Indizes bedingt durch Neugeschäft, Storno und Todesfälle.

Des Weiteren gibt es für Restkreditversicherungen die über einen bestimmten Vertriebskanal nach dem 1. Juli 2022 abgeschlossen wurden einen Quoten-Rückversicherungsvertrag.

## D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

### D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

#### D.3.1.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

#### D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVL gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2024	31.12.2023
Rechnungszins	3,5	3,2
Gehaltstrend <sup>1)</sup>	2,5	2,5
Rententrend <sup>1)</sup>	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

1) Inflationsbeding wurde für die Jahre 2025/2026 ein Gehaltstrend von 4,50 % und ein Rententrend von 4,00 % berücksichtigt.

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

#### D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

#### D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuerersatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert.

#### D.3.1.5. Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

#### D.3.1.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Ablaufleistungen und sonstigen Versicherungsleistungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern werden vollständig in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen.

#### D.3.1.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

### D.3.1.8. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

### D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVL gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.809	4.349	-2.540
Rentenzahlungsverpflichtungen	109.500	32.809	76.691
Depotverbindlichkeiten	47.909	47.909	0
Latente Steuerschulden	44.175	0	44.175
Derivate	23.141	1.423	21.718
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	31.999	-31.999
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	7.393	7.393	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	127.171	127.171	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	243.276	262.151	-18.874
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5	5	0
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>604.379</b>	<b>515.208</b>	<b>89.170</b>

#### D.3.2.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung

### D.3.1.9. Nachrangige Verbindlichkeiten

Der erstmalige Ansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter. Inputdaten hierfür sind die aktuellen Swapsätze (Zinskurve) zum Stichtag. Durch konstanten Ansatz der Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse zum Emissionszeitpunkt bleibt die eigene Bonität unberücksichtigt.

#### D.3.1.10. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen übrige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz in Höhe von -159 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine

gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta in Höhe von -2.381 Tsd. Euro.

#### D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Zum 31. Dezember 2023 wurde ein Teil der Versorgungsverpflichtungen der SVL auf die SVP übertragen. Die SVP übernimmt die zum Übertragungstichtag erdienten Versorgungsanwartschaften sowie die den Versorgungsberechtigten zum Übertragungstichtag zustehenden Ansprüche auf bereits laufende Leistungen (Past Service), die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) verbleiben bei der SVL.

Bei der SVL als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 77.224 Tsd. Euro.

Die Pensionsverpflichtungen nach Solvency II werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten besser Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des angestiegenen IFRS-Zinsniveaus zum Stichtag zu einem Rückgang der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB, mit einem vergleichsweise niedrigeren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz in Höhe von -32.061 Tsd. Euro

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen nach Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.10. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz in Höhe von 31.528 Tsd. Euro.

#### D.3.2.3. Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die lokale Finanzberichterstattung die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 44.175 Tsd. Euro.

#### D.3.2.4. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 21.718 Tsd. Euro.

#### D.3.2.5. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -31.999 Tsd. Euro.

#### D.3.2.6. Nachrangige Verbindlichkeiten

Die unterschiedliche Höhe der Nachrangigen Verbindlichkeiten ergibt sich, analog den zugehörigen Darlehen auf der Aktivseite beim Emittenten, aus der Bewertung der Darlehen zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe des Hull-White-Modells. Dies führt zu einem geringeren beizulegenden Zeitwert im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB in Höhe von -18.874 Tsd. Euro.

#### D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2024 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	7.231	7.231
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	390.829	390.829
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	3.946.396	16.989	3.963.385
<b>Aktien</b>					
Aktien – notiert	2.161	0	0	0	2.161
Aktien – nicht notiert	0	0	0	101.249	101.249
<b>Anleihen</b>					
Staatsanleihen	0	2.359.175	0	2.306.653	4.665.828
Unternehmensanleihen	0	418.766	0	3.306.475	3.725.241
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	229.169	229.169
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	282.099	282.099
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	6.704.323	6.704.323
Derivate	0	0	0	44.912	44.912
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0	1.828.289	1.828.289
Darlehen und Hypotheken	34.761	0	0	1.660.036	1.694.797
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.781	0	0	0	2.781
<b>Gesamt</b>	<b>39.703</b>	<b>2.777.941</b>	<b>3.946.396</b>	<b>16.878.254</b>	<b>23.642.294</b>

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

#### D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## E. KAPITALMANAGEMENT

### E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVL leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. am Ende des 16-jährigen Übergangszeitraums eine Überdeckung des SCR in Höhe von 125 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben, auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Zusätzlich werden die Eigenmittel und das SCR im Rahmen der Langfristprognose bis zum Ende des Übergangszeitraums fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVL dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVL als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein ALM-Tool zur Verfügung, bei dem mit Hilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Versicherungstechnik und Kapitalanlage modelliert wird.

Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVL.

#### E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVL hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher werden in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen berücksichtigt. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten als ergänzende Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einfordernbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

### E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

#### Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3-Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2- und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

#### Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2-Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

#### Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagiotkonto, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

#### Kappung

Aufgrund dieser Grenzen wird bei der SVL im Geschäftsjahr ein Teil, der als Tier 2-Eigenmittel ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, zur Erfüllung der SCR und MCR Anforderungen, gekappt.

Da ein Teil, der als Tier 2 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, die Grenze von 50 % des SCR übersteigen, erfolgt eine Kappung. Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des SCR anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR	31.12.2024				31.12.2023			
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
in Tsd. €								
Grundkapital	28.200	28.200	0		28.200	28.200	0	
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0		71.505	71.505	0	
Überschussfonds	560.716	560.716			651.938	651.938		
verfügbare Nachrangige Verbindlichkeiten	243.276	107.944	135.332	0	238.842	105.890	132.952	0
Kappungsbetrag	30.028	0	30.029	0	39.047	0	39.047	0
anrechenbare Nachrangige Verbindlichkeiten	213.248	107.944	105.303	0	199.795	105.890	93.905	0
Ausgleichsrücklage	545.567	545.567			1.235.250	1.235.250		
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>1.419.236</b>	<b>1.313.932</b>	<b>105.303</b>	<b>0</b>	<b>2.186.688</b>	<b>2.092.783</b>	<b>93.905</b>	<b>0</b>

Zur Erfüllung der MCR Anforderungen dürfen die anrechnungsfähigen Tier 2-Eigenmittel, 20 % des MCR nicht übersteigen. Da ein Teil der nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel in Tier 2 eingestuft werden, erfolgt für die Berücksichtigung der anrechenbaren Solvency II Eigenmittel zur Bedeckung des MCR eine Kappung.

Eigenmittel zur Erfüllung der MCR in Tsd. €	31.12.2024				31.12.2023			
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	28.200	28.200	0	0	28.200	28.200	0	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0	0	71.505	71.505	0	0
Überschussfonds	560.716	560.716	0	0	651.938	651.938	0	0
verfügbare Nachrangige Verbindlichkeiten	243.276	107.944	135.332	0	238.842	105.890	132.952	0
Kappungsbetrag	116.377	0	116.377	0	116.049	0	116.049	0
anrechenbare Nachrangige Verbindlichkeiten	126.899	107.944	18.955	0	122.793	105.890	16.903	0
Ausgleichsrücklage	545.567	545.567	0	0	1.235.250	1.235.250	0	0
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>1.332.887</b>	<b>1.313.933</b>	<b>18.955</b>	<b>0</b>	<b>2.109.686</b>	<b>2.092.783</b>	<b>16.903</b>	<b>0</b>

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile stellen bei der Ausgleichsrücklage keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Rückgang der Ausgleichsrücklage ist auf die Verminderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Ausschlaggebend ist auf der Passivseite der Wegfall des Abzugbetrags der Übergangsmaßnahmen (Rückstellungstransitional) bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Auf der Aktivseite wird der allgemeine Rückgang der Kapitalanlagen kompensiert durch einen starken Zuwachs in der Position Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge infolge hoher Neuabschlüsse, sodass die Kapitalanlagen in Summe leicht steigen gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt geht der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 39,3 % auf 1.205.988 Tsd. Euro zurück.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden dabei im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderung von Marktwerten der

Kapitalanlagen sowie dem Rechnungszins für die versicherungstechnischen Rückstellungen hervorgerufen. Nach der Stabilisierung des Zinsniveaus im Berichtszeitraum wird für den Planungszeitraum eine weitere Normalisierung des allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet. Da der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität als gering eingeschätzt. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung des SCR weniger Eigenkapital benötigt werden würde.

Beim Überschussfonds handelt es sich um den Barwert der tatsächlichen Auszahlungen, die auf die nicht festgelegte RfB zum Stichtag zurückzuführen sind. Der festgestellte ökonomische Wert des Überschussfonds übersteigt nicht die Höhe der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB. Ein darüber hinaus gehender Einbezug von Mitteln in die ökonomische Bewertung des Überschussfonds stünde im Widerspruch zur Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1), da nach § 140 VAG nur der Wert der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann.

Die Ermittlung des Überschussfonds erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV.

Die im Jahr 2020 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen gemäß Art. 73 Nr. 1 DVO die Voraussetzungen zur Einstufung als Tier 2-Eigenmittel. Die vor dem Jahr 2020 bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten wurden gemäß § 53c Abs. 3b VAG a. F. von der BaFin zur Anrechnung als Eigenmittel im Rahmen der Solvabilitätsübersicht genehmigt, sodass die SVL von den Übergangsregelungen des § 345 Abs. 1 VAG Gebrauch macht. Zum Stichtag bestanden bei der SVL keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

### E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
<b>Vermögenswerte</b>			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	23.632.283	23.665.228	-32.945
Einforderbare Beträge aus RV	-38.164	84.816	-122.980
Sonstige Vermögenswerte	339.916	328.643	11.273
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Versicherungstechnische Rückstellungen	22.123.668	23.356.254	-1.232.586
Sonstige Verbindlichkeiten	596.986	515.208	81.778
<b>Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten</b>	<b>1.205.988</b>	<b>207.225</b>	<b>998.763</b>

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der lokalen Finanzberichterstattung aus der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen. Durch das nach wie vor über dem Referenzzinssatz liegenden Zinsniveau werden diese nach Solvency II mit einem geringeren Verpflichtungswert ausgewiesen. Nach lokaler Finanzberichterstattung werden feste Zinssätze angewendet, das heißt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über einem vorgegebenen Referenzzins (1,57 % für Neubestand, 1,57 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, werden für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Beim überschussberechtigten Geschäft der SVL wird des Weiteren mit einer, zu dieser Diskontierungskurve passenden, ZÜB gerechnet. Dieser Zinseffekt summiert sich im Geschäftsjahr auf rund

1.961.055 Tsd. Euro. Zum Stichtag wurden die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Anwendung der Neuberechnung des abzugfähigen Anteils des Rückstellungstransitionals (Art. 308d SII-RRL), dessen Wirkung bis auf weiteres entfällt, berechnet.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der lokalen Finanzberichterstattung aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVL nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der lokalen Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

### E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2. Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2024 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
<b>Aktiva</b>		
Abgegrenzte Abschlusskosten	28.560	
Sachanlagen für den Eigenbedarf		18.324
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		3.340
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.109	276.170
<b>Aktien</b>		
Aktien – notiert		605
Aktien – nicht notiert	49	2.961
<b>Anleihen</b>		
Staatsanleihen	338.800	
Unternehmensanleihen	152.316	
Strukturierte Schuldtitel	2.287	
Besicherte Wertpapiere	3.239	
Organismen für gemeinsame Anlagen	15.280	190.036
<b>Derivate</b>		13.604
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	63.478	
Sonstige Darlehen und Hypotheken		5
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	38.032	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.585	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		33.730
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	19	
<b>Passiva</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		300.494
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	185.236	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen		64.993
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		570
Rentenzahlungsverpflichtungen	39.220	
<b>Derivate</b>	6.716	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		9.896
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		5.837
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		535
<b>Gesamt</b>	<b>876.925</b>	<b>921.100</b>

### E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten, beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVL berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des

Rückstellungstransitionals. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVL aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Die Werte beziehen sich dabei auf die Variante mit Volatilitätsanpassung und Rückstellungstransitional. Zum Stichtag ergibt sich ein SCR nach Risikominderung durch ZÜB (2.799.516 Tsd. Euro) und latenten Steuern (79.275 Tsd. Euro) in Höhe von 210.606 Tsd. Euro (Vj. 187.809 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Marktrisiko	2.580.183	2.575.274	0,2%
Kreditrisiko	114.267	97.410	17,3%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	609.819	570.816	6,8%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	459.666	427.768	7,5%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%
Diversifikation	-766.939	-716.220	7,1%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0,0%
<b>Basis-SCR</b>	<b>2.996.995</b>	<b>2.955.048</b>	<b>1,4%</b>
Operationelles Risiko	92.403	89.817	2,9%
Verlustrückstellungen versicherungstechnische Rückstellungen	-2.799.516	-2.772.973	1,0%
Verlustrückstellungen latente Steuern	-79.275	-84.083	-5,7%
<b>SCR</b>	<b>210.606</b>	<b>187.809</b>	<b>12,1%</b>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das SCR der SVL durch das Marktrisiko dominiert wird (vgl. auch Abschnitt C. Risikoprofil). Dabei stellen das Aktien-, das Spread-, das Immobilien- und das Zinsänderungsrisiko die bedeutendsten Risiken innerhalb des Marktrisikos der SVL dar. Bezüglich des versicherungstechnischen Risikos ist die SVL sowohl im Risikomodul Leben als auch Kranken exponiert, wobei das versicherungstechnische Risiko Kranken in vollem Umfang aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, die unter Solvency II im Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29) ausgewiesen werden, resultiert. Das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sind bei der SVL von untergeordneter Bedeutung. Die Risiken der SVL können insbesondere durch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich durch die risikomindernde Wirkung der ZÜB ergibt, deutlich kompensiert werden.

Zum Stichtag steigt das Basis-SCR aufgrund des gestiegenen Markt- und versicherungstechnischen Risikos und des Anstiegs des Kreditrisikos um 41.947 Tsd. Euro. Aufgrund des Anstiegs der Risiken steigt sowohl der Diversifikationseffekt um 50.719 Tsd. Euro als auch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen um 26.543 Tsd. Euro deutlich an. Weitere Entwicklungen, die sich in einzelnen Risikomodulen ergeben haben, sind in den Abschnitten C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Leben, C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben, C.2. Marktrisiko und C.3. Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVL zum Stichtag 94.773 Tsd. Euro (Vj. 84.514 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	0	0	0,0%
MCR-Leben Ergebnis	424.722	385.649	10,1%
<b>Linearer MCR</b>	<b>424.722</b>	<b>385.649</b>	<b>10,1%</b>
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	94.773	84.514	12,1%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	52.652	46.952	12,1%
Kombinierter MCR	94.773	84.514	12,1%
Absolute Untergrenze des MCR	4.000	4.000	0,0%
<b>MCR</b>	<b>94.773</b>	<b>84.514</b>	<b>12,1%</b>

Aufgrund des Anstiegs des SCR und da für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Obergrenze von 45 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR betragen 1.419.236 Tsd. Euro (Vj. 2.186.688 Tsd. Euro) bzw. des MCR 1.332.887 Tsd. Euro (Vj. 2.109.686 Tsd. Euro), siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung. Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 673,9 % (Vj. 1.164,3 %) und eine MCR-Quote von 1.406,4 % (Vj. 2.496,2 %). Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt 673,9 % (Vj. 488,3 %) und bei zusätzlicher

Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 678,9 % (Vj. 504,1 %). Somit ist auch ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bzw. des Rückstellungstransitionals die Bedeckung des SCR und des MCR gewährleistet.

Die SCR- und MCR-Quoten unter Anwendung des Rückstellungstransitionals verringern sich ggü. dem Vorjahr deutlich, da nach Neuberechnung des abzugsfähigen Anteils des Rückstellungstransitionals, die Wirkung des Rückstellungstransitionals bis auf Weiteres entfällt. Die SCR-Quote unter Anwendung des Rückstellungstransitionals entspricht daher der SCR-Quote ohne Anwendung des Rückstellungstransitionals. Die SCR-Quote bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung steigt im Vergleich zum Vorjahr an und fällt zum Stichtag sogar etwas höher aus als die SCR-Quote bei Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Effekt ist insbesondere auf extreme Kapitalmarktpfade, welche mit dem erweiterten Zinsmodell im stochastischen Szenariogenerator (vgl. D.2.1.1. Best Estimate) häufiger auftreten, in Kombination mit pfadabhängigen Managementregeln im Branchensimulationsmodell zurückzuführen.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVL sind diese Vereinfachungen angemessen. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die SVL verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

### **E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung sowohl mit als auch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

### **E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 2. April 2025

SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Michael Meiers

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SAS	SV Sachsen Allgemeine Versicherung AG
SLS	SV Sachsen Lebensversicherung AG
SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart

SVP	SV Sparkassenversicherung Pensionsfonds AG
SVR	SV Rückversicherung S. A.
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VO (EU) 2015/2450	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

## ANHANG I

Anhang I.I S.02.01.02 Bilanz in Tsd. €		Solvabilität- II-Wert
<b>Vermögenswerte</b>		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	7.231
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	20.109.197
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	390.829
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	3.963.385
Aktien	R0100	103.410
Aktien – notiert	R0110	2.161
Aktien – nicht notiert	R0120	101.249
Anleihen	R0130	8.902.338
Staatsanleihen	R0140	4.665.828
Unternehmensanleihen	R0150	3.725.241
Strukturierte Schuldtitel	R0160	229.169
Besicherte Wertpapiere	R0170	282.099
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	6.704.323
Derivate	R0190	44.912
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1.828.289
Darlehen und Hypotheken	R0230	1.694.797
Policendarlehen	R0240	11.142
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	1.647.979
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	35.676
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-38.164
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-38.164
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	37.629
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-75.794
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	245.974
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	2.781
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	83.930
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>23.934.034</b>

**Anhang I.1**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**  
**in Tsd. €**

		<b>Solvabilität- II-Wert</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>C0010</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	20.505.543
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-327.116
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	-334.116
Risikomarge	R0640	7.000
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	20.832.659
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	20.703.225
Risikomarge	R0680	129.433
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1.618.125
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	1.613.827
Risikomarge	R0720	4.298
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	1.809
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	109.500
Depotverbindlichkeiten	R0770	47.909
Latente Steuerschulden	R0780	44.175
Derivate	R0790	23.141
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	7.393
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	127.171
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	243.276
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	243.276
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	5
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>22.728.046</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>1.205.988</b>

**Anhang I.II**  
**S.05.01.02**  
**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**  
**in Tsd. €**

	<b>Geschäftsbereich für:</b>						
	<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungsver- pflichtungen)
	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
<b>Gebuchte Prämien</b>							
Brutto	R1410	93.157	1.006.488	341.991	54.719	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	28.367	84.448	436	18.319	0	0
Netto	R1500	64.790	922.040	341.555	36.400	0	0
<b>Verdiente Prämien</b>							
Brutto	R1510	93.242	1.009.501	341.988	54.719	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	28.367	84.448	436	18.319	0	0
Netto	R1600	64.874	925.053	341.552	36.400	0	0
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>							
Brutto	R1610	45.313	1.739.368	66.529	17.700	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1620	8.943	83.216	150	4.877	0	0
Netto	R1700	36.371	1.656.152	66.378	12.823	0	0
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	19.529	195.737	41.449	15.006	0	0
<b>Saldo – sonstige technische Aufwen- dungen/Einnahmen</b>	<b>R2510</b>						
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>						

**Lebensrückversicherungs-  
verpflichtungen**

Kranken- rückversicherung C0270	Lebens- rückversicherung C0280	<b>Gesamt</b> C0300
0	0	1.496.356
0	0	131.570
0	0	1.364.785
0	0	1.499.450
0	0	131.570
0	0	1.367.879
0	0	1.868.910
0	0	97.186
0	0	1.771.724
0	0	271.720
		-6.044
		<b>265.676</b>

Anhang I.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>					
<b>Besten Schätzwert</b>					
<b>Besten Schätzwert (brutto)</b>	R0030	20.641.001		0	1.613.827
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-62.536		0	0
Besten Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	20.703.536		0	1.613.827
<b>Risikomarge</b>	R0100	129.044	4.298		
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Besten Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	20.770.045	1.618.125		

Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)			Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070	Verträge mit Optionen oder Garantien C0080	C0090	In Rückdeckung übernommenes Geschäft C0100	C0150
0			0	0	0
0			0	0	0
	0	62.225	0	0	22.317.052
	0	-13.258	0	0	-75.794
	0	75.482	0	0	22.392.846
389			0	0	133.731
0			0	0	0
	0	0	0	0	0
0			0	0	0
62.614			0	0	22.450.783

**Anhang I.III  
S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung  
in Tsd. €**

		<b>Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)</b>		
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0160	C0170	C0180
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>				
<b>Bester Schätzwert</b>				
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030		0	-334.116
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		0	37.629
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0	-371.745
<b>Risikomarge</b>	R0100	7.000		
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		
Bester Schätzwert	R0120		0	0
Risikomarge	R0130	0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	-327.116		

<b>Renten aus Nichtlebensver- sicherungsver- trägen und im Zusammenhang mit Krankenver- sicherungsver- pflichtungen</b>	<b>Krankenrückver- sicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)</b>	<b>Gesamt (Krankenver- sicherung nach Art der Lebens- versicherung)</b>
C0190	C0200	C0210
0	0	0
0	0	0
0	0	-334.116
0	0	37.629
0	0	-371.745
0	0	7.000
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	-327.116

**Anhang I.IV**  
**S.22.01.21**  
**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**  
**in Tsd. €**

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf Null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf Null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	22.123.668	0	0	-5.856	0
Basiseigenmittel	R0020	1.449.265	0	0	3.779	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	1.419.236	0	0	3.244	0
SCR	R0090	210.606	0	0	-1.072	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	1.332.887	0	0	3.683	0
	R0110	94.773	0	0	-482	0
<b>Mindestkapitalanforderung</b>						

<b>Anhang I.V</b>						
<b>S.23.01.01</b>						
<b>Eigenmittel</b>						
<b>in Tsd. €</b>						
		<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 – nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 – gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	28.200	28.200		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	71.505	71.505		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	560.716	560.716			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	545.567	545.567			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	243.276		107.944	135.332	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0			0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
<b>Abzüge</b>						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	<b>1.449.265</b>	<b>1.205.988</b>	<b>107.944</b>	<b>135.332</b>	<b>0</b>
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Anderere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0

in Tsd. €		Gesamt C0010	Tier 1 –	Tier 1 –	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050	
			nicht gebunden C0020	gebunden C0030			
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>							
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1.449.265	1.205.988	107.944	135.332	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1.449.265	1.205.988	107.944	135.332	
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1.419.236	1.205.988	107.944	105.303	0
	Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1.332.887	1.205.988	107.944	18.955	
	SCR	R0580	210.606				
	MCR	R0600	94.773				
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	673,9%				
	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.406,4%				

in Tsd. €		C0060	
<b>Ausgleichsrücklage</b>			
	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	1.205.988
	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	-
	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	0
	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	660.421
	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	-
	<b>Ausgleichsrücklage</b>	R0760	545.567
<b>Erwartete Gewinne</b>			
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	161.209
	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	0
	<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	R0790	161.209

**Anhang I.VI**  
**S.25.01.22**  
**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**  
**in Tsd. €**

		<b>Brutto-</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
		<b>Solvenzkapital-</b>		
		<b>anforderung</b>		
		<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
Marktrisiko	R0010	2.580.183		0
GegenparteiAusfallrisiko	R0020	114.267		0
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	609.819	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	459.666	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	0	0
Diversifikation	R0060	-766.939		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>2.996.995</b>		
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		<b>C0100</b>		
Operationelles Risiko	R0130	92.403		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-2.799.516		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-79.275		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>	<b>210.606</b>		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	<b>210.606</b>		
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
<b>Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304</b>	<b>R0440</b>	<b>0</b>		

<b>Anhang I.VII</b>		
<b>S.28.01.01</b>		
<b>Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €</b>		
<b>Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen</b>		
		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	424.722

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	16.476.569	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	4.410.114	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	1.613.827	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	75.482	
<b>Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen</b>	<b>R0250</b>		<b>45.047.359</b>

<b>Berechnung der Gesamt-MCR</b>		
		C0070
Lineare MCR	R0300	424.722
SCR	R0310	210.606
MCR-Obergrenze	R0320	94.773
MCR-Untergrenze	R0330	52.652
Kombinierte MCR	R0340	94.773
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>94.773</b>

## ANHANG II

### Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2025 in Tsd. €

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2025
Versicherungstechnische Rückstellungen	22.123.668	0
Basiseigenmittel	1.449.265	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	1.419.236	0
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>210.606</b>	<b>0</b>
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	1.332.887	0
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>94.773</b>	<b>0</b>

# IMPRESSUM

## Herausgeber

SV Sparkassenversicherung  
Holding AG  
Löwentorstraße 65  
70376 Stuttgart  
Tel.: 0711 898-0 | Fax: 0711 898-1870  
[🌐 sparkassenversicherung.de](https://www.sparkassenversicherung.de)

## Verantwortlich

Rechnungswesen

## Konzeption & Gestaltung der Titel und Rückseite

RYZE Digital, Mainz  
[🌐 ryze-digital.de](https://www.ryze-digital.de)

Die Berichte finden Sie auf der [🌐 Homepage](#) der SV.

## GESCHÄFTSBERICHTE 2024



**SV KOMPACT**  
Profil und Positionen



**SV NACHHALTIGKEIT**  
Wir übernehmen  
Verantwortung



**SV KOMPACT  
ONLINE**



**SV KONZERN**  
Geschäftsbericht 2024



**SV HOLDING AG**  
Geschäftsbericht 2024



**SV GEBÄUDE-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2024



**SV LEBENS-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2024



**SV PENSIONS-FONDS AG**  
Geschäftsbericht 2024



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gruppe



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Holding AG



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gebäudeversicherung AG



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Lebensversicherung AG